



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 7. April 2010 gegen die Bescheide des Finanzamtes vom 10. März 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für den Zeitraum 2007 bis 2009 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind den als Beilage ange- schlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber ist Archäologe. Er arbeitete in den Jahren 2006 bis 2009 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Landesmuseum in der Abteilung Provinzialrömische Archäologie und Feldforschung. In den Anträgen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagungen für die Jahre 2007 bis 2009 machte er neben Aufwendungen für Bürokosten, (Grabungs)Werkzeug, Fachliteratur, Laptop und Reisekosten auch folgende Kosten für zwei Digitalkameras als Werbungskosten geltend:

Jahr		Betrag
2007	Digitale Kompaktkamera mit Tasche	187,98
2008	Digitale Spiegelreflexkamera (Halbjahres-AfA)	101,33
2009	Digitale Spiegelreflexkamera (Jahres-AfA)	202,66

Dazu gab der Berufungswerber an, die 2007 erworbene Kamera sei „*lediglich zu beruflichen Zwecken (Fund- und Grabungsdokumentation) eingesetzt*“ worden. Er habe die Kamera nach einem Schadensfall im Dezember 2008 ersetzt. Für die neue Kamera werde im Jahr 2008 die Halbjahres-AfA, im Jahr 2009 die Ganzjahres-AfA geltend gemacht.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 02.08.2010 wurden die Ausgaben für die Digitalkameras unter Hinweis auf § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 nicht berücksichtigt.

In der als „*Einspruch gegen die Berufungsvorentscheidung*“ bezeichneten Eingabe vom 20.08.2010 wendete der Berufungswerber ein, als Archäologe in der Feldforschung sei er von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, die durchgeführten Ausgrabungen sowie die bearbeiteten archäologischen Fundstücke fotografisch zu dokumentieren. Eine Fotoausrüstung stelle einen wesentlichen Bestandteil seines Arbeitsgerätes dar.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Ausgaben oder Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Gemäß Z. 7 dieser Gesetzesstelle sind insbesondere die Aufwendungen für Arbeitsmittel als Werbungskosten abzuziehen.

Dagegen sind gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit.a EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben der privaten Lebensführung selbst dann nicht abzugsfähig, wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Aufwendung für den Erwerb eines Fotoapparates sind grundsätzlich wegen des Aufteilungsverbotes nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit.a EStG zur Gänze dem Privatbereich zuzuordnen (siehe Doralt, EStG Kommentar, § 20 Tz 163, Stichwort "Fotoapparat, Filmkamera" und die dort angeführte zu dieser Thematik ergangene verwaltungsgerichtliche Judikatur). Lediglich wenn aufgrund der Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen der Fotoapparat ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich betrieblichen oder beruflichen Zwecken dient - dies würde etwa bei einem Berufsfotografen, einem Fotoreporter oder Dokumentarfilmer o.ä. der Fall sein - kommt eine steuerliche Berücksichtigung derartiger Aufwendungen in Betracht (vgl. z.B. auch Jakom/Lenneis EStG, 2009, § 16 Rz 56).

Der Berufungswerber verweist im Vorlageantrag auf seine gesetzliche Verpflichtung, „*die durchgeführten Ausgrabungen sowie die bearbeiteten archäologischen Fundstücke fotografisch zu dokumentieren.*“ Dies ergebe sich aus dem „*Bundesdenkmalgesetz 2000*“ (§ 11 Abs. 6) und den „*Richtlinien für archäologische Ausgrabungen in Österreich vom*

21.12.2009^a. Letztere können unter www.bda.at/documents/261989514.pdf eingesehen werden und lauten auszugsweise:

„Richtlinien für archäologische Ausgrabungen in Österreich

(Stand: 21. Dezember 2009)

4.3 Fotodokumentation

In der Fotodokumentation sollen vor allem die auf der Grabung präparierten Flächen und Befunde möglichst objektiv abgebildet werden. Das Anreißen von Befundkonturen ist eine Interpretation des Bearbeiters, solche Bilder dürfen nur zusätzlich angefertigt werden. (Anmerkung: Für Fotogrammetrie-Aufnahmen ist diese Interpretation wiederum ein Muss, diese gehören allerdings zur Zeichnerischen Dokumentation).

Es sind jeweils ansichtsgleiche Dias und Digitalaufnahmen für die im Folgenden aufgeführten Motive anzufertigen:

- Befunde
- Befundkomplexe
- archäologische Einheiten
- besondere Funde in situ
- Übersichtsaufnahmen (Topografie)
- Grabungssituationen (Arbeitsfotos)

Digitalfotografie:

Normale Aufnahmen können gleich im JPEG-Format (JFIF) mit einer Mindestgröße von 5 Megapixel erfolgen. Beim Überspielen ist darauf zu achten, dass die höchste Qualität = niedrigste Komprimierungsstufe eingestellt ist. Für Auflösungen über 8 Megapixel ist dieses Format ungeeignet. Größere, besondere publikationsfähige Aufnahmen müssen im kameraeigenen RAW-Format aufgenommen und später zu TIF (RGB) konvertiert abgegeben werden. – Solche Bilder sind in keinem Arbeitsschritt als JPEG zu komprimieren!

Zur Identifizierung und Verdeutlichung der Motive müssen auf den Fotos folgende Gegenstände mit abgebildet werden:

- Maßstabsleiste
- Nordpfeil
- Fototafel (weiße Schrift, schwarzer Hintergrund):
 - o Maßnahmennummer
 - o Maßnahmenbezeichnung
 - o Fläche / Schnitt
 - o Profil / Dokn / Planum
 - o Befundnummer
 - o Datum

Bei Befunden, die für eine bildliche Darstellung in einer Publikation geeignet sein könnten, werden zusätzlich Aufnahmen ohne Tafel, Maßstab und Nordpfeil empfohlen.

Technische Anleitungen zur Erstellung der Fotodokumentation sind im Anhang 5 beigefügt.

4.4 Backup (Datensicherung)

Die Problematik der Datensicherung beginnt auf der Grabung. Digitale Daten sind täglich nach Ende der Dokumentation vollständig auf transportable Datenträger zu sichern. Alle digitalen Daten müssen täglich auf ihre Richtigkeit überprüft werden und zeitnah als Papierausdruck vorliegen. Am Ende einer Grabungskampagne hat die Datensicherung auf CD-ROM / DVD, in Ausnahmefällen auf einer externen Festplatte zu erfolgen.“

Der Berufungswerber konnte damit nachweisen, dass das Dokumentieren der Ausgrabungsstätten, des Ausgrabungsfortschrittes, der Fundstücke und das Anlegen eines Fotoarchives im Berufungszeitraum Teil seiner Tätigkeit war. Er benötigte eine Fotokamera, um seinen beruflichen Obliegenheiten nachkommen zu können. Bei der zunächst angeschafften Kamera handelte es sich – wie aus den in den Akten des Finanzamtes befindlichen Einkaufsrechnungen ersichtlich – um eine Kompaktkamera Marke Casio um ca. 180 €, bei der Ersatzkamera um ein Kamera-Set Marke Nikon (bestehend aus Gehäuse D80 samt Objektiv) um rund 600 €. Es wurden somit niedrigpreisige Geräte gekauft, die aber den in den Richtlinien genannten Anforderungen (Mindestgröße der Aufnahmen von 5 Megapixel, Aufnahmen auch im RAW-Format) entsprechen. Es deutet daher auch die Höhe der Anschaffungskosten auf keine besondere, aus persönlichen Interessen resultierende Veranlassung hin. Für private Zwecke hatte der Berufungswerber eine eigene Kamera zur Verfügung.

Der Berufung war daher Folge zu geben.

Beilage: 3 Berechnungsblätter

Innsbruck, am 30. September 2011